

Schreiben von Herrn Elmar BROK, Vorsitzender des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, an Frau Nicole FONTAINE, Präsidentin des Europäischen Parlaments

Übersetzung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Erweiterte Vorstand des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik nahm letzte Woche seinen Vorschlag für die Konferenz der Präsidenten betreffend den diesjährigen Terminkalender für den Sacharow-Preis (siehe Anlage I) sowie einige Änderungen der Satzung „Sacharow-Preis“ an.

Die Grundlage für die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung (in Anlage II sind die Änderungsvorschläge im einzelnen angeführt) bilden die in den letzten 10 Jahren gemachten Erfahrungen. Diese Änderungen betreffen insbesondere:

- Aktualisierung des Textes und Anpassung an die politische Realität von heute (insbesondere die Ziffern 2, 3, 4 und 5);
- Anpassung der Bestimmungen betreffend die erforderlichen Unterschriften an die Geschäftsordnung des Parlaments (d.h. „eine Kandidatur muss von mindestens 32 Mitgliedern oder einer Fraktion des Europäischen Parlaments befürwortet werden“ (anstatt lediglich von 25 Mitgliedern) mit einer neuen Klausel, dass „individuelle Mitglieder [...] nur einen Kandidaten unterstützen [können]“;
- schließlich wird vorgeschlagen (Ziffer 7), dass nur der Name des Kandidaten, der eine Zweidrittelmehrheit der im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten abgegebenen Stimmen erhalten hat, der Konferenz der Präsidenten übermittelt wird. Sollte keiner der Kandidaten eine Zweidrittelmehrheit erhalten, werden die Namen der drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, der Konferenz der Präsidenten übermittelt (altes Verfahren).

Diese Änderungen werden vor allem deshalb vorgeschlagen, um eine möglichst breite Mehrheit für den jährlichen Sacharow-Preisträger zu erzielen, die über die Parteigrenzen hinausgeht und somit die vollständige Unterstützung des Parlaments in dieser Sache unterstreicht.

Ich hoffe, dass die Konferenz der Präsidenten den vorgeschlagenen Terminkalender und die Satzung in überarbeiteter Fassung in Anbetracht der Dringlichkeit dieser Angelegenheit nächste Woche annehmen kann.

(Höflichkeitsformel und Unterschrift)

Anlage: Anlage I – Vorschläge für den Terminkalender 2001
 Anlage II – Vorschläge für eine Überarbeitung der Satzung

LT444023DE.doc

PE 305.259/BUR

DE

DE

Folgender Entwurf eines Terminkalenders für den Sacharow-Preis 2001 wird vorgeschlagen:

Prüfung und Beschluss der Konferenz der Präsidenten:	5. Juli
Mitteilung des Generalsekretärs an die Mitglieder:	6. Juli
Frist für die Benennung von Kandidaten:	30. August
Vorlage der Vorschläge für Kandidaten im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten:	10./ 11. September
Abstimmung im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten:	1./ 2. Oktober (Straßburg)
Abstimmung in der Konferenz der Präsidenten über den Preisträger:	4. Oktober (oder 18. Oktober)
Feierliche Preisverleihung im Plenum:	12. Dezember

**SATZUNG "SACHAROW-PREIS"
FÜR GEISTIGE FREIHEIT**

Derzeit gültige Fassung

(angenommen am 6. Juli 1988
und geändert am 22. November 1989)

Änderungsvorschlag

<p>1. Es wird ein "Sacharow-Preis" für geistige Freiheit (im folgenden "Preis" genannt) geschaffen, der vom Europäischen Parlament jährlich verliehen wird.</p>	<p>1. Das Europäische Parlament verleiht jährlich den "Sacharow-Preis für geistige Freiheit".</p>
<p>2. Dieser Preis ist als Auszeichnung für eine Untersuchung oder Arbeit über eines der folgenden Themen bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Ost-West-Beziehungen nach Maßgabe der Schlussakte von Helsinki, insbesondere des dritten Korbes betreffend die Zusammenarbeit in humanitären und sonstigen Bereichen, - Schutz der freien wissenschaftlichen Untersuchung, - Schutz der Menschenrechte und Achtung des Völkerrechts, - Regierungspraxis im Verhältnis zum Buchstaben der Verfassungen. <p>Unter Untersuchung bzw. Arbeit ist ferner jedes nicht in schriftlicher Form gefasste Produkt geistigen oder künstlerischen Schaffens zu verstehen.</p> <p>Mit diesem Preis kann auch der Einsatz, das Wirken oder eine Leistung im obengenannten Bereich ausgezeichnet werden.</p>	<p>2. Dieser Preis ist als Auszeichnung für eine besondere Leistung auf einem der folgenden Gebiete bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, - Schutz der Minderheitenrechte, - Achtung des Völkerrechts, - Entwicklung der Demokratie und Durchsetzung des Rechtsstaates. <p>Unter "Leistung" ist jedes Produkt geistigen oder künstlerischen Schaffens oder der Einsatz und das Wirken in diesen Bereichen zu verstehen.</p>
<p>3. Der Preis ist mit 15.000 ECU dotiert.</p> <p>Die preisgekrönte Untersuchung oder Arbeit kann auf Veranlassung des</p>	<p>3. Der Preis ist mit 50.000 EURO dotiert.</p> <p>Das Europäische Parlament ist berechtigt, eine preisgekrönte Arbeit zu</p>

Europäischen Parlaments veröffentlicht werden.	veröffentlichen.
4. Der Preis kann entweder natürlichen Personen oder Vereinigungen und Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Die Staatsangehörigkeit oder der Niederlassungsort der Betroffenen haben keinerlei Einfluss auf die Zuerkennung des Preises.	4. Der Preis kann natürlichen Personen oder Vereinigungen und Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Für die Kandidatur ist die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz bzw. Sitz der Kandidaten ohne Bedeutung.
5. Die eingereichte Untersuchung oder Arbeit muss in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sein. Der Einsatz, das Wirken oder die Leistung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 muss hinreichend beschrieben und veranschaulicht werden, damit ihre tatsächliche Existenz zweifelsfrei festgestellt und nachgeprüft werden kann.	5. Eine eingereichte Arbeit muss in einer der Amtssprachen der Europäischen Union verfasst sein. Eine Leistung im Sinne von Artikel 2 muss belegt und nachprüfbar sein.
6. Jede Kandidatur ist an die Person gebunden. Um berücksichtigt zu werden, muss sie indessen von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern des Europäischen Parlaments befürwortet werden.	6. Eine Kandidatur muss von mindestens <u>32 Mitgliedern</u> oder <u>einer Fraktion</u> des Europäischen Parlaments befürwortet werden. <u>Individuelle Mitglieder können nur einen Kandidaten unterstützen.</u> Jeder Vorschlag muss unterschrieben und begründet sein.
7. Die Kandidaturen, die die obengenannten Formvorschriften erfüllen, werden vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten beurteilt. Er schlägt aufgrund dieser Prüfung drei Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge vor, unter denen die Konferenz der Präsidenten den Preisträger auswählt.	7. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik beschließt durch Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung über die Kandidaten für den Preis. Der Ausschuss übermittelt der Konferenz der Präsidenten den Namen des Kandidaten der im ersten

	<p>oder zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit¹ der abgegebenen Stimmen erhalten hat.</p> <p>Sollte keiner der Kandidaten in diesen beiden Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit erhalten, übermittelt der Ausschuss der Konferenz der Präsidenten die Liste der drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>Aufgrund des Vorschlags des Ausschusses entscheidet die Konferenz der Präsidenten endgültig über den Preisträger.</p>
8. Der Preis wird dem Preisträger vom Präsidenten des Parlaments im Rahmen einer öffentlichen Feier während einer Tagung des Parlaments verliehen.	8. Der Präsident des Europäischen Parlaments verleiht den Preis im Rahmen einer Feierstunde im Plenum des Parlaments.
9. Die Verfahren für die Verleihung des Preises werden durch interne Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten erlassen und jedem Kandidaten auf Wunsch mitgeteilt werden.	9. Die Verfahren für die Verleihung des Preises werden durch interne Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten erlassen und jedem Kandidaten auf Wunsch mitgeteilt werden
10. Der Beschluss über die Verleihung ist nicht anfechtbar.	10. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung über den Preisträger ist ausgeschlossen.

¹ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1985 zur Schaffung des Sacharow-Preises